



Vorlage: Fondsreglement «Infrastrukturfonds KFSG»

Die Einnahmen für die Infrastruktur dürfen ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsen und Abschreibungen/Amortisationen) in die folgenden Anlagegüter, oder für Mietkosten der entsprechenden Anlagen verwendet werden:

- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
- Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
- Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)
- Mobiliar (gemäss BKP 9)

Anlage von freien liquiden Mitteln

Es können freie liquide Mittel entstehen. Diese können in mündelsichere Anlagen¹ oder in Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe investiert werden.

Bei Auflösung des Fonds «Infrastruktur KFSG» sind die restlichen Mittel in Absprache mit dem Kantonalen Jugendamt einem selben Zweck (KFSG) im Kanton Bern zukommen zu lassen.

¹ Empfehlung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden zur Mündelsicherheit von Geldanlagen: In Anlehnung an Art. 401 und 402 ZGB sind Anlagen in Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie, Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefen, Grundstücke oder grundpfandrechtlich sichergestellten Darlehen bzw. selbstgenutzten Grundstücken zulässig.